

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/173

BMF-460100/0015-III/6/2019

VO zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG-NutzungsentgelteV)

Referent: VP Dr. Armenak Utudjian, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Auch wenn Verständnis dafür besteht, dass die Verordnung mit der Anpassung an die neuen Funktionalitäten des Registers mit Jahresbeginn 2020 in Kraft treten muss, ist die eingeräumte 6-tägige Begutachtungsfrist (knapp vor den Feiertagen) dennoch höchst problematisch. Der ÖRAK fordert weiterhin (und generell), derart kurze Begutachtungsfristen für Gesetzes- oder Verordnungsentwürfe zu unterlassen.

Inhaltlich werden die zukünftigen zusätzlichen Funktionalitäten des WiEReG (insbesondere durch das Compliance Package) begrüßt. Die Inanspruchnahme dieser fakultativen Möglichkeit durch die Verpflichteten sollte aber nicht mit hohen Kosten belastet werden. Konsequenz wäre, dass die Inanspruchnahme des Compliance Package möglicherweise unterdurchschnittlich ausfallen wird. Das wäre durchaus im Hinblick auf die beabsichtigte Effizienzsteigerung kontraproduktiv.

Daher schlägt der ÖRAK vor, den Abruf des Compliance Packages (der zwingend gemeinsam mit einem erweiterten Auszug zu erfolgen hat) kostenmäßig zu begünstigen, also einen ermäßigten Beitrag (statt der bisher EUR 7,20) vorzusehen. Gleichfalls ist nicht einzusehen, warum die Abfrage eines erweiterten Auszugs samt Compliance Package (wenn ein pauschales Nutzungsentgelt in Anspruch genommen wird) nur mit zwei Abfragen möglich ist.

Weiterhin bleibt die Forderung des ÖRAK aufrecht, für jene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die (aufgrund ihrer Tätigkeitsfelder) nicht so stark mit

geldwäschegeneigten Rechtsgeschäften in Berührung kommen, kleinere Abfrage-Kontingente von 20 oder 25 Auszügen auf jährlicher Basis vorzusehen.

Der ÖRAK spricht sich auch weiterhin gegen die Regelung des § 2 Abs. 3 der WiEReG-NutzungsentgelteV aus, wonach ein nicht ausgenutztes Kontingent nach Ende des jährlichen Nutzungszeitraums nicht mehr verwendet werden kann. Die nunmehrige Möglichkeit, nicht verwendete Kontingente bei Buchung eines neuen Kontingents auf dieses zu übertragen, stellt für Standesangehörige, die nicht zumindest 50 Abfragen pro Jahr benötigen, keine Hilfestellung dar, da erhebliche Kosten anfallen, die nicht durch die tatsächlichen Abrufe im System gerechtfertigt werden; somit entsteht bei vielen ein „frustrierter“ Aufwand, der offenbar nur von fiskalischen Überlegungen getragen ist.

Der ÖRAK ersucht, diese Bedenken bei Erlassung der gegenständlichen Verordnung zu berücksichtigen.

Wien, am 16. Dezember 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff
Präsident

